

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2019 vom _____

Der Kreistag hat am _____ auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	213.658.802 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	213.619.335 Euro
der Jahresüberschuss auf	39.467 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.599.087 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.780.207 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.503.479 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.723.272 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.875.815 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 966.500,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	3.824.460 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	11.456.720 Euro
zusammen auf	15.281.180 Euro.
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	9.000.000 Euro.
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	810.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	0 Euro
zusammen auf	810.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	810.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2018 (GVBl. S. 353) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 43,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig.

Nachrichtlich: *Kreisumlageaufkommen 2018* 59.796.857 EUR
 Kreisumlageaufkommen 2019 65.640.954 EUR

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 45.194.360,54 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 44.608.576,54 Euro und zum 31.12.2019 44.648.043,54 Euro.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den _____
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat